



Verband Deutscher
Betriebs- und Werksärzte e.V.
Berufsverband
Deutscher Arbeitsmediziner

Satzung

Präambel

Der Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e.V. (VDBW), - Berufsverband Deutscher Arbeitsmediziner - wurde am 22. Januar 1949 in Leverkusen als „Werksärztliche Arbeitsgemeinschaft“ aus dem Zusammenschluss arbeitsmedizinisch tätiger Ärzte in Deutschland gegründet.

Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder in Berufs- und Standesfragen auf nationaler und internationaler Ebene. Er positioniert sich berufspolitisch zu aktuellen Grundsatzfragen und nimmt arbeitsmedizinisch-wissenschaftliche Interessen wahr.

Auf der Grundlage des Leitbildes der Arbeitsmedizin wirkt der Verband innerhalb des präventiven medizinischen Versorgungssystems aktiv und nachhaltig mit.

Der Verband ist überparteilich und nicht konfessionsgebunden. Er orientiert sich an ethischen Grundsätzen und Qualitätsstandards und gestaltet diese verantwortungsvoll mit.

§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz

- (1) Der Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e. V. - Berufsverband Deutscher Arbeitsmediziner - hat seinen Sitz in Darmstadt. Die Verwaltung kann in jedem anderen Ort geführt werden.
- (2) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verband kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über diese beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verband ist der Zusammenschluss der Betriebs- und Werksärzte in Deutschland und anderer arbeitsmedizinisch tätiger Ärzte aus Praxis und Wissenschaft. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Aufgaben sind insbesondere die Wahrnehmung und Vertretung der Berufsinteressen der Betriebs- und Werksärzte und anderweitig tätiger Arbeitsmediziner in Deutschland. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Förderung von Maßnahmen zur arbeitsmedizinischen Betreuung der arbeitenden Bevölkerung
- b) Aktive Unterstützung von Maßnahmen der Gesundheitsförderung, der Prävention und der Rehabilitation in den Betrieben
- c) Entwicklung und Mitgestaltung arbeitsmedizinischer Programme und Projekte unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten der Arbeitswelt
- d) Zusammenführung von Wissenschaft und Praxis
- e) Zusammenarbeit mit allen Personen und Einrichtungen, die sich mit Arbeitsmedizin befassen
- f) Zusammenarbeit mit den für die Arbeitsmedizin maßgeblichen Fachdisziplinen und Institutionen, insbesondere mit der Deutschen Gesellschaft für Arbeits- und Umweltmedizin e. V.
- g) Förderung der Erhebung und Auswertung von arbeitsmedizinischen Erkenntnissen, insbesondere mit dem Ziel einer verbesserten Information der an Arbeitsmedizin interessierten Ärzte und Institutionen
- h) Mitwirkung bei der Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung von Ärzten und nichtärztlichem Personal auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin.
- i) Beratung der mit arbeitsmedizinischen Fragen befassten Behörden und Gremien sowie Einrichtungen der gesetzlichen Sozialversicherung.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Berufsverband hat

a) ordentliche Mitglieder

b) außerordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Verbandes können alle Ärzte werden, die zur Ausübung betriebsärztlicher Tätigkeit berechtigt sind.

Außerordentliche Mitglieder können an der Arbeitsmedizin interessierte Ärzte und solche Persönlichkeiten werden, die besondere Verdienste um die Arbeitsmedizin erworben haben, auch dann, wenn sie keinen ärztlichen Beruf ausüben.

§ 4 Ehrenmitglieder

(1) Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich besondere Verdienste um den Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e. V. erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 verliehen werden.

(2) Bei Ehrenmitgliedern entfällt die Beitragspflicht.

(3) Der Verband kann sich eine Ehrenordnung geben. Diese beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Aufnahme in den Verband

(1) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium abschließend.

(2) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Verbandes an.

(3) Das Mitglied kann auf Antrag einem anderen Landesverband zugeordnet werden, als seiner Anschrift entspricht.

§ 6 Rechte und Pflichten

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Aktivitäten und Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Verbandsleistungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und die Ziele des Verbandes nach besten Kräften zu fördern, deren Grundsätze einzuhalten, Schaden vom Verband fernzuhalten und die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 7 Beiträge

(1) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag gemäß gültigem Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) Der Beitrag eines Jahres ist mit dem 31. Januar desselben Jahres fällig.

(3) Ein Mitglied, welches seinen Beitrag nicht fristgerecht bezahlt und dies trotz Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten nachholt, kann aufgrund eines Präsidiumsbeschlusses aus dem Verband ausgeschlossen werden. Die Beitragsforderung selbst bleibt hierdurch unberührt.

§ 8 Datenschutz

Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden persönlichen Daten: Name, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon, Fax und Mail-Adresse) sowie verbandsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Teilnahme an Veranstaltungen). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich für die Mitgliederverwaltung genutzt. Durch die Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu.

§ 9 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Verbandspolitik und die Gestaltung des Verbandslebens
- b) Wahl des Präsidiums
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums
- d) Entgegennahme der Jahresrechnung des abgelaufenen Jahres und der vorausschauenden Haushaltsplanung
- e) Wahl der Rechnungsprüfer
- f) Entlastung des Präsidiums
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h) Beschluss über Satzungsänderung
- i) Beschluss über eine Geschäftsordnung
- j) Beschluss über die Neugründung oder Auflösung von Tochtergesellschaften oder Stiftungen
- k) Wahl der Mitglieder der Beiräte von Tochtergesellschaften, soweit in deren Satzung vorgesehen

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Versammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, Satzungsänderungen mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst.

(4) Anträge zur Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(6) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und mindestens zwei weiteren anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Angabe der Tagesordnung durch das Präsidium einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

§ 11 Stimmrecht und Wahlrecht

(1) Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind zur Ausübung des aktiven und passiven Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung berechtigt.

(2) Außerordentliche Mitglieder sowie auf besondere Einladung des Präsidiums auch andere Personen haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Verbandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 12 Präsidium

(1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier weiteren Präsidiumsmitgliedern. Die Mitglieder des Präsidiums müssen ordentliche Mitglieder sein.

(2) Das Präsidium wird für vier Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt wird zunächst der Präsident, danach der Vizepräsident, sodann die vier weiteren Präsidiumsmitglieder. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Der Verband wird durch jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums im Sinne des § 26 BGB vertreten, darunter der Präsident oder der Vizepräsident.

(4) Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums.

(5) Die weitere Aufgabenverteilung und seinen Geschäftsverteilungsplan regelt das Präsidium.

(6) Das Präsidium kann für seine Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten. Die Beschlussfassung erfolgt auf der Grundlage eines Vorschlages des Beirats.

(7) Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus oder kann es seine Aufgaben für voraussichtlich länger als sechs Monate nicht wahrnehmen, kann ein anderes Präsidiumsmitglied mit den Aufgaben betraut werden. Dies ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Eine Nachwahl erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 13 Landesverbände und Beirat

(1) Der Verband gliedert sich in Landesverbände. Deren Grenzen sind im Regelfall identisch mit den Grenzen der deutschen Ärztekammern.

(2) Die Landesverbände haben die Aufgabe, das Präsidium in seinen satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und die regionalen Interessen zu vertreten. Sie sollen unter Berücksichtigung der Kenntnis der spezifischen regionalen Verhältnisse für die Verbandszwecke wirken. Die Landesverbände sollen auch für den Verband Mitglieder

werben und mit anderen Verbänden, ärztlichen, staatlichen und sonstigen Stellen und Organisationen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches eng zusammenarbeiten.

(3) Der Landesverband wird durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter geleitet. Die Mitglieder des Landesverbandes können beschließen, mehr als einen Stellvertreter zu wählen.

(4) Das Präsidium und die Landesverbände pflegen und stärken den Informationsaustausch und Informationsfluss. Sie stimmen sich über ihre Aktivitäten ab und regeln ihre Zusammenarbeit in einer Geschäftsordnung.

(5) Die Landesvorsitzenden und Forumssprecher oder deren Vertreter bilden den Beirat. Er berät das Präsidium. Beirat und Präsidium beraten sich mindestens dreimal pro Jahr. Vor Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung soll die Zustimmung des Beirats eingeholt werden.

(6) Der Beirat trifft sich mindestens dreimal jährlich. In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Beirats haben diese den Beirat einzuberufen. Die Tagesordnung der Sitzungen ist allen Beiratsmitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin einschließlich aller Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten zuzuleiten

(7) Die Landesverbände wählen ihre Vorsitzenden und deren Vertreter für vier Jahre. Diese müssen ordentliche Mitglieder sein. Wahlberechtigt ist, wer in der Mitgliederdatei als Mitglied des wählenden Landesverbandes geführt wird. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(8) Der Landesvorsitzende soll mindestens einmal im Jahr für die Mitglieder seines Landesverbandes eine Versammlung einberufen.

(9) Dem Landesverband werden aus Mitteln der Mitgliedsbeiträge für seine Arbeit Geldmittel in Form eines Festbetrages zuzüglich eines von der Zahl der Mitglieder des Landesverbandes abhängigen Betrages auf einer individuellen Kostenstelle des Verbandes bereitgestellt.

Über diese Mittel kann der Landesvorsitzende zu Verbandszwecken verfügen. Nicht verbrauchte Beträge können in das Folgejahr übertragen werden. 24 Monate nach ihrer Bereitstellung nicht verbrauchte Beträge fallen an das Verbandsvermögen zurück.

§ 14 Foren

(1) Der Verband kann die Foren „Selbstständige Ärzte“, „angestellte Ärzte in werksärztlichen Diensten“ und „angestellte Ärzte in überbetrieblichen Diensten“ bilden.

(2) Die Sprecher der Foren oder ihre Stellvertreter sind Mitglieder des Beirates.

§ 15 Arbeitsgruppen

Verbandsmitglieder können innerhalb des Verbandes Arbeitsgruppen bilden zur Bearbeitung und Förderung spezieller Themen. Eine Arbeitsgruppe ist dann eine Einrichtung des Verbandes, wenn sie als solche unter Beschreibung ihrer Ziele beim Präsidium angemeldet und von diesem bestätigt ist. Arbeitsgruppen arbeiten befristet. Spätestens nach jeweils vier Jahren ist ein Präsidiumsbeschluss über die Fortführung der Arbeitsgruppe erforderlich.

§ 16 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer, die zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Rechnungslegung des Verbandes prüfen und der Mitgliederversammlung berichten. Es darf kein Präsidiumsmitglied oder Vorsitzender/Stellvertretender Vorsitzender eines Landesverbandes mit dem Amt des Rechnungsprüfers betraut werden.

§ 17 Geschäftsführung

Das Präsidium kann für die Aufgaben der laufenden Verwaltung und der Verbandsarbeit einen Hauptgeschäftsführer bestellen. Dieser führt die Geschäfte im Rahmen der ihm erteilten Vollmachten und Aufträge. Er leitet die Geschäftsstelle und ist der Vorgesetzte der weiteren Mitarbeiter. Die Aufgaben sind in einer Geschäftsordnung oder durch Vertrag zu regeln.

§ 18 Gemeinnützigkeit

Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes, außer den im Rahmen der Verbandsarbeit erforderlichen Aufwandsentschädigungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 19 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Die Austrittserklärung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Sie muss schriftlich an die Geschäftsstelle gerichtet werden und spätestens am 30. September eingegangen sein.

(3) Ein Ausschluss kann, abgesehen von der Regelung in § 7 Abs. 3 ferner erfolgen, wenn ein Mitglied gegen seine Pflichten nach § 7 verstoßen hat oder die Voraussetzungen nach § 3 nicht mehr vorliegen. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium nach Anhörung des betreffenden Mitglieds und des Landesvorsitzenden. Die Ausschlussgründe sind durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen. Der Ausschluss wird wirksam, wenn das Mitglied ihm nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang des schriftlichen Bescheides widerspricht. Im Falle des Widerspruches entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

§ 20 Auflösung

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung kann nur mit den Stimmen von mindestens drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag zur Verbandsauflösung muss allen Mitgliedern mit einer Frist von vier Wochen zur Kenntnis gegeben worden sein. § 10 (4) Satz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

(2) Bei Auflösung des Verbandes wird das Verbandsvermögen einer der vier staatlich anerkannten Hilfsorganisationen zugeführt mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 21 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Verbandes ist das für Raunheim am Main zuständige Amtsgericht.

Diese Satzung wurde beschlossen durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 27.10.2016 in Dresden.